

§ 156 Stmk. L-DBR Kürzung der Bezüge

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

Der Monatsbezug eines/einer Bediensteten wird gekürzt

1. für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung (§ 157),
- 1a. für die Zeit einer Wiedereingliederungsteilzeit (§ 48d),
2. für die Zeit einer Dienstfreistellung zur Ausübung eines politischen Mandates (§ 158),
3. als Folge einer Suspendierung eines Beamten/einer Beamtin (§ 159),
4. für die Zeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit mit geblockter Dienstleistung (§ 160).

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 49/2019

In Kraft seit 01.07.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at